

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften und das Großherzogtum Luxemburg tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 200 vom 23.8.2003.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 12. Mai 2005

in der Rechtssache C-278/03: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Freizügigkeit der Arbeitnehmer — Auswahlverfahren für die Einstellung von Lehrpersonal an italienischen öffentlichen Schulen — Fehlende oder unzureichende Berücksichtigung der in anderen Mitgliedstaaten erworbenen Berufserfahrung — Artikel 39 EG — Artikel 3 der Verordnung Nr. 1612/68)

(2005/C 182/13)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

In der Rechtssache C-278/03 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 226 EG, eingereicht am 26. Juni 2003, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: M.-J. Jonczy) gegen Italienische Republik (Bevollmächtigte: I. M. Braguglia im Beistand von G. De Bellis, avvocato dello Stato), hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. W. A. Timmermans (Berichterstatter) sowie der Richter C. Gulmann, R. Schintgen, G. Arestis und J. Klučka — Generalanwältin: C. Stix-Hackl; Kanzler: R. Grass — am 12. Mai 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Italienische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 39 EG und Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft verstoßen, dass sie für die Teilnahme von Gemeinschaftsbürgern an den Auswahlverfahren für das Lehrpersonal an italienischen öffentlichen Schulen die von diesen Bürgern bei Unterrichtstätigkeiten erworbene Berufserfahrung je nachdem, ob diese Tätigkeiten in Italien oder in anderen Mitgliedstaaten ausgeübt wurden, nicht oder zumindest nicht in gleicher Weise berücksichtigt.

2. Die Italienische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 213 vom 6.9.2003.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 26. Mai 2005

in der Rechtssache C-283/03 (Vorabentscheidungsersuchen des College van Beroep voor het bedrijfsleven [Niederlande]): A. H. Kuipers gegen Productschap Zuivel (¹)

(Gemeinsame Marktorganisation — Milch und Milcherzeugnisse — Verordnung [EWG] Nr. 804/68 — Nationale Regelung, wonach die Molkereibetriebe nach der Qualität der gelieferten Milch Abschläge von dem den Milchviehhaltern zu zahlenden Preis vornehmen oder diesen Zuschläge zahlen — Unvereinbarkeit)

(2005/C 182/14)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

In der Rechtssache C-283/03 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 234 EG, eingereicht vom College van Beroep voor het bedrijfsleven (Niederlande) mit Entscheidung vom 27. Juni 2003, beim Gerichtshof eingegangen am 30. Juni 2003, in dem Verfahren A. H. Kuipers gegen Productschap Zuivel hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. Jann sowie der Richter K. Lenaerts, J. N. Cunha Rodrigues, K. Schiemann (Berichterstatter) und M. Ilešić — Generalanwältin: J. Kokott; Kanzler: M.-F. Contet, Hauptverwaltungsrätin — am 26. Mai 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Es verstößt gegen das gemeinsame Preissystem, das der mit der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1538/95 des Rates vom 29. Juni 1995 geänderten Fassung geschaffenen gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse zugrunde liegt, wenn die Mitgliedstaaten einseitig Vorschriften erlassen, die in den Mechanismus der Bildung der Preise eingreifen, die in diesem Produktionsstadium der gemeinsamen Organisation unterliegen. Dies ist der Fall bei einer Regelung wie der im Ausgangsverfahren streitigen, die, übrigens unabhängig von ihrem angeblichen oder tatsächlichen Zweck, einen Mechanismus einführt, nach dem

— zum einen die Molkereibetriebe einen Abschlag vom Preis der ihnen gelieferten Milch einbehalten müssen, wenn die Milch bestimmte Qualitätskriterien nicht erfüllt,

— zum anderen die während eines bestimmten Zeitraums von der Gesamtheit der Molkereibetriebe in dieser Weise einbehaltenen Beträge zusammengerechnet werden, bevor sie, nach eventuellen Finanztransfers zwischen den Molkereibetrieben, in Form von durch die Molkereibetriebe ausgezahlten Zuschlägen je 100 Kilogramm Milch, die ihnen in dem betreffenden Zeitraum geliefert wurde, in derselben Höhe nur an die Milchviehhalter weiterverteilt werden, die den fraglichen Qualitätskriterien entsprechende Milch geliefert haben.

(¹) ABl. C 213 vom 6.9.2003.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 12. Mai 2005

in der Rechtssache C-315/03: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Huhtamaki Dourdan SA (¹)

(Schiedsklausel — Rückzahlung eines im Rahmen der Durchführung eines Forschungsvertrags ausgezahlten Vorschusses — Fehlen von Nachweisen für einen Teil der Kosten)

(2005/C 182/15)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache C-315/03 betreffend eine Klage nach Artikel 238 EG, eingereicht am 23. Juli 2003, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: C. Giolito) gegen Huhtamaki Dourdan SA mit Sitz in Dourdan (Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Puel und L. François-Martin), hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten M. A. Borg Barthet sowie der Richter J.-P. Puissechet (Berichterstatter) und S. von Bahr — Generalanwalt: L. M. Poiares Maduro; Kanzler: R. Grass — am 12. Mai 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Huhtamaki Dourdan SA wird verurteilt, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einen Hauptforderungsbetrag von 151 533,47 Euro entsprechend dem zu erstattenden Teil der Vorauszahlung, die ihr im Rahmen des Vertrages Nr. BRST-CT 98 5422 ausgezahlt worden war, sowie einen Betrag von 23 583,63 Euro entsprechend den bis zum Datum des vorliegenden Urteils aufgelaufenen Zinsen zu zahlen. Die Huhtamaki Dourdan SA wird ferner verurteilt, der Kommission von dem auf dieses Datum folgenden Tag bis zum vollständigen Erlöschen der Schuld 4,81 % Zinsen auf den noch ausstehenden Betrag der Hauptforderung zu zahlen.

2. Die Huhtamaki Dourdan SA trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 213 vom 6.9.2003.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Dritte Kammer)

vom 26. Mai 2005

in der Rechtssache C-332/03: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Portugiesische Republik (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Fischerei — Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen — Verordnungen (EWG) Nr. 3760/92 und Nr. 2847/93 — Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit)

(2005/C 182/16)

(Verfahrenssprache: Portugiesisch)

In der Rechtssache C-332/03 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 226 EG, eingereicht am 29. Juli 2003, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: T. van Rijn und A.-M. Alves Vieira) gegen Portugiesische Republik (Bevollmächtigte: L. Fernandes und M. J. Policarpo), hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten A. Rosas sowie der Richter J.-P. Puissechet (Berichterstatter), S. von Bahr, J. Malenovský und U. Löhmus — Generalanwältin: C. Stix-Hackl; Kanzler: R. Grass — am 26. Mai 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Portugiesische Republik hat gegen ihre Verpflichtungen hinsichtlich der Verwaltung und Kontrolle der Fangquoten für die Jahre 1994, 1995 und 1996 verstoßen, die sich aus Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur sowie aus den Artikeln 2, 19 Absätze 1 und 2 und 21 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik ergaben, indem sie es unterlassen hat, für die Fischereiwirtschaftsjahre 1994 bis 1996 nicht

— angemessene Regeln für die Nutzung der ihr zugeteilten Quoten zu erlassen;

— durch eine ausreichende Kontrolle der Fischereitätigkeiten und eine angemessene Inspektion der Fischereiflotte sowie der Anlandungen und der Registrierung von Fängen für die Einhaltung der Gemeinschaftsbestimmungen über die Erhaltung zu sorgen;